

Kurztitel

Zwischenstaatlicher Luftverkehr

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 393/1973 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 101/1997

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

10.08.1973

Außerkrafttretensdatum

31.08.1997

Text**II. ABSCHNITT****GRENZÜBERSCHREITENDER GEWERBSMÄSSIGER LUFTVERKEHR****Voraussetzung für die Ausübung von Flugverkehrsrechten**

§ 8. (1) Die Ausübung von Flugverkehrsrechten (§ 2) beim gewerbsmäßigen Betrieb grenzüberschreitender Flugstrecken bedarf - soweit im § 10 dieses Bundesgesetzes oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist - einer Bewilligung des Bundesministers für Verkehr (Flugstreckenbewilligung).

(2) Bei der Ausübung von Flugverkehrsrechten (§ 2) mit Luftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Abfluggewicht von mehr als 14.000 kg wird die Durchführung von Beförderungsleistungen, die mit der Absicht auf Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteiles von wem auch immer verkauft oder öffentlich angeboten werden, einer gewerbsmäßigen Luftbeförderung gleichgehalten und ist ausschließlich Luftbeförderungsunternehmen vorbehalten.

(3) Die Flugstreckenbewilligung ersetzt die Fluglinienbewilligung gemäß § 111 Abs. 1 erster Satz des Luftfahrtgesetzes, BGBI. Nr. 253/1957.